Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/26 85/11/0248

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1986

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs2;
SHG Stmk 1977;

Rechtssatz

Bei einem Begehren auf richtsatzüberschreitende Geldleistungen obliegt hinsichtlich persönlicher oder familiärer Umstände insofern eine Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, als die Behörde von sicht aus ohne konkrete Angaben des Hilfesuchenden keine solchen Feststellungen treffen kann (Hinweis E 21.5.1986, 85/11/0236).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110248.X01

Im RIS seit

11.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at